



**Wissenschaftsfreiheit
Argumente
für mehr Rücksicht
auf ein gefährdetes
Grundrecht**



Konrad
Adenauer
Stiftung

Einleitung

Wissenschaft, Forschung und Lehre sind auf Freiheit angewiesen. Nur in wissenschaftlichen Freiräumen kann neues Wissen entstehen. Von der Wissenschaftsfreiheit als grundgesetzlich geschütztem Recht profitiert die gesamte Gesellschaft. Wissenschaft und Forschung haben eine eigenständige Dignität. Sie dürfen nicht nur unter Nützlichkeitsaspekten bewertet werden.

Die Wissenschaftsfreiheit ist ein gefährdetes Grundrecht. In vielen Ländern weltweit gerät sie unter Druck. Ein bedachtsamer Umgang mit Wissenschaft und ihr bewusster Schutz sind notwendig.

Wissenschaft, Forschung und Lehre bilden eine Einheit, deren geschützte Freiräume üblicherweise unter dem Begriff „Wissenschaftsfreiheit“ zusammengefasst werden. Wissenschaftsfreiheit ist essentiell für jede Art von Wissenschaft, Forschung und akademischer Lehre. Sie ist Voraussetzung und Grundlage wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit. Dies gilt für die Weiterentwicklung der Wissenschaft ebenso wie für die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in wirtschaftliche Innovation und gesellschaftliche Entwicklung.

Wissenschaftsfreiheit ist ein hohes Gut und hat in Deutschland Verfassungsrang. Bereits in § 152 der in der Paulskirche beschlossenen Verfassung vom 28. März 1849 wurde festgeschrieben: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“ In Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes heißt es: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

Die Wissenschaftsfreiheit beschreibt ein unbedingtes Verfassungsrecht, das nur eingeschränkt werden darf, wenn andere Verfassungsgüter verletzt werden. Es ist damit in erster Linie ein Abwehrrecht, das die Wissenschaft vor unzulässigen Eingriffen des Staates schützen soll („Freiheit von“).

Die Wissenschaftsfreiheit gilt jedoch auch als positives Recht („Freiheit zu“), das Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die freie Wahl des Forschungsthemas und der Methode sichert sowie das Recht, über die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen selbst zu bestimmen.

Wie gefährdet die Wissenschaft sein kann, wussten die Mütter und Väter des Grundgesetzes in Anbetracht der unmittelbaren Erfahrungen der Instrumentalisierung von Wissenschaft und der Eingriffe in Wissenschaft während der NS-Diktatur. Auch die Erfahrungen aus anderen Diktaturen zeigen, dass die Wissenschaftsfreiheit geachtet und vor Gefährdungen geschützt werden muss. Jedem Versuch, die Wissenschaftsfreiheit von außen oder innen einzuschränken, ist mit Nachdruck entgegenzutreten.

Wissenschaft versteht sich als regelgebundene und systematische Suche nach Erkenntnissen bzw. der größtmöglichen Annäherung an die Wahrheit. Wissenschaftliche Erkenntnisse sind grundsätzlich fallibel. Wissenschaft erzeugt keine Gewissheiten, sondern methodisch verlässliches Wissen.¹ Dazu folgt sie eigenen, fachspezifisch determinierten Regeln. Die Ergebnisse von Wissenschaft beruhen auf systematischem Studium, Nachdenken, Beobachtung und Experiment in reflektierten Forschungsansätzen mit entsprechender Methodologie und Analyse.² Sie müssen objektivierbar, nachvollziehbar, überprüfbar und reproduzierbar sein.

In der Wissenschaft wird vorhandenes Wissen bewahrt und weitergegeben, entstehen neues Wissen und neue Ideen, die in wirtschaftlich nutzbare Anwendungen münden oder zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beitragen können. Wissenschaftliche Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, sind Orte des gesellschaftlichen Diskurses und der Aufklärung. Sie tragen zum gesellschaftlichen Gemeinwohl und zum wirtschaftlichen Wohlstand bei. Damit Wissenschaft ihre Leistungen für die sie finanzierende Gesellschaft erbringen kann, muss sie vor Instrumentalisierung und Eingriffen in ihre Freiheit geschützt werden.

Wissenschaft und Forschung liefern Ergebnisse, die dazu beitragen, die großen Herausforderungen etwa in den Bereichen Umwelt, Energie, Ressourcen, Ernährung und Gesundheit zu bewältigen. Daher sind Nützlichkeitsabwägungen in der Wissenschaftsförderung legitim. Anwendungsorientierung ist für die staatliche Forschungsförderung, insbesondere die sogenannte Ressortforschung, eine wichtige politische Zielvorgabe.

¹ Vgl. Peter Strohschneider, Haltet den Lügner!, in: Der Spiegel vom 15.04.2017, S. 109.

² Vgl. dazu: ALLEA – All European Academies, The European Code of Conduct for Research Integrity. Revised Edition, Berlin 2017.

Dennoch darf Anwendungs- und Nützlichkeitsdenken nicht die Forschungsförderung dominieren: Wissenschaft muss immer auch zweckfrei betrieben werden können.

Eine zu große Anwendungs- und Nützlichkeitsorientierung führt langfristig zu Innovationsverlusten, da niemand heute vorhersagen kann, welche Forschungsergebnisse morgen von Nutzen sein werden. Daher muss Forschung breit angelegt sein und den einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Raum geben, ihre individuellen Forschungsinteressen zu verfolgen. Forschung, die heute unterbleibt, schränkt künftige Forschungsansätze ein. Die Rahmenbedingungen müssen von Politik und Gesellschaft so gestaltet sein, dass immer genügend Raum für erkenntnisorientierte Grundlagenforschung bleibt.

These 1

Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistet einen geschützten Freiraum. Zu den Grundrechtsträgern zählen alle eigenverantwortlich forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Hochschulen und öffentlich finanzierten nichtuniversitären Forschungseinrichtungen, unabhängig von der Form der Trägerschaft.

Wissenschaftsfreiheit können alle Personen für sich in Anspruch nehmen, die wissenschaftlich tätig sind, also vor allem Forscherinnen und Forscher an Hochschulen und nicht-universitären Forschungseinrichtungen.³ Art. 5 Abs. 3 GG schützt nicht eine bestimmte Auffassung von Wissenschaft oder eine spezielle Wissenschaftstheorie. „Seine Freiheitsgarantie erstreckt sich vielmehr auf jede wissenschaftliche Tätigkeit, d. h. auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. Dies folgt unmittelbar aus der prinzipiellen Unabgeschlossenheit jeglicher wissenschaftlichen Erkenntnis.“⁴

Die Wissenschaftsfreiheit einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist nur realisierbar, wenn auch der Einrichtung, in der sie tätig sind, Wissenschaftsfreiheit zugestan-

³ Vgl. These 7 zur Wissenschaftsfreiheit in nicht öffentlich geförderten Einrichtungen.

⁴ BVerfGE 35, 79, S. 113.

den wird.⁵ Dies bezieht sich nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vor allem auf die Hochschulen.⁶ Die Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit der Institution Hochschule zeigt sich auch darin, dass das sogenannte Professorenprivileg im Arbeitnehmererfindungsgesetz von 2002 zugunsten von Sonderregelungen für Erfindungen an Hochschulen abgelöst wurde.⁷

Über die Hochschulen hinaus gilt die Forschungsfreiheit auch für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in ganz oder teilweise öffentlich finanzierten nichtuniversitären Forschungseinrichtungen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft lässt als Antragsberechtigte für ihre Forschungsförderung grundsätzlich alle promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (in gemeinnützigen Einrichtungen) zu.⁸ Auch Studierende können Wissenschaftsfreiheit für sich in Anspruch nehmen: etwa wenn sie mit eigener Verantwortung in Forschungsprojekte involviert sind.

5 Ebd. Leitsätze 1 und 7.

6 Dazu BVerfG Leitsatz 1 zum Beschluss des Ersten Senats vom 13. April 2010 – 1 BvR 216/07: „Fachhochschullehrer, denen die eigenständige Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre übertragen worden ist, können sich auf die Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen.“

7 § 42 ArbNErFG – Besondere Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen: „Für Erfindungen der an einer Hochschule Beschäftigten gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Der Erfinder ist berechtigt, die Diensterfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit zu offenbaren, wenn er dies dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor, angezeigt hat. § 24 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

2. Lehnt ein Erfinder aufgrund seiner Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung seiner Diensterfindung ab, so ist er nicht verpflichtet, die Erfindung dem Dienstherrn zu melden. Will der Erfinder seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt offenbaren, so hat er dem Dienstherrn die Erfindung unverzüglich zu melden.

3. Dem Erfinder bleibt im Fall der Inanspruchnahme der Diensterfindung ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Diensterfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit.

4. Verwertet der Dienstherr die Erfindung, beträgt die Höhe der Vergütung 30 vom Hundert der durch die Verwertung erzielten Einnahmen.

5. § 40 Nr. 1 findet keine Anwendung.“

8 „Antragsberechtigt bei der DFG ist grundsätzlich jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Forschungseinrichtung im Ausland, deren bzw. dessen wissenschaftliche Ausbildung – in der Regel mit der Promotion – abgeschlossen ist. In der Regel nicht antragsberechtigt sind Sie, wenn Sie in einer Einrichtung arbeiten, die nicht gemeinnützig ist, oder Ihnen die sofortige Veröffentlichung der Ergebnisse in allgemein zugänglicher Form nicht gestattet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institute und Mitgliedseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft oder der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz, sowie Angehörige von mit diesen Organisationen assoziierten Forschungseinrichtungen, die aus öffentlichen Mitteln grundfinanziert werden, und Angehörige deutscher Standorte international getragener Forschungseinrichtungen beachten bitte die Regeln zur Kooperationspflicht.“ (http://www.dfg.de/foerderung/antragstellung_begutachtung_entscheidung/antragstellende/antragstellung/index.html).

Die rechtliche Eingrenzung des Personenkreises, der sich auf die Wissenschaftsfreiheit berufen kann, ist sinnvoll: Ohne sie wäre der Begriff „Wissenschaftler“ eine willkürliche Selbstdefinition mit hohen Rechtsschutzfolgen.

These 2

Politik und Gesellschaft sollten Ziele und Erwartungen an die Wissenschaft formulieren, ohne ihre Freiräume einzuengen. Perspektivische gesellschaftlich-politische Vorgaben sind für die Leistungsfähigkeit der Wissenschaft hilfreich. Eine enge politische Steuerung hingegen kann zu Einschränkungen der für Wissenschaft notwendigen Freiräume und damit zu Innovationsverlust führen.

Eine von Gesellschaft, Politik und Wirtschaft unbeeinflusste Wissenschaft gibt es nicht. Wechselwirkungen sind erwünscht. Ohne gesellschaftlichen und politischen Rückhalt kann Wissenschaft nicht stattfinden, zumal wenn sie aus Steuermitteln finanziert wird. Wissenschaft trägt Verantwortung für die Gesellschaft und muss über Chancen und Risiken aufklären und Rechenschaft über ihre Leistungen und die Mittelverwendung ablegen. Sie ist frei in ihrer Themen- und Methodenwahl. Über die Nutzung ihrer Erkenntnisse entscheidet jedoch letztlich die Gesellschaft.

Politik und Gesellschaft können Wissenschaft aufgrund falscher Erwartungen und einer entsprechend fehlleitenden Finanzierungs- und Förderpolitik in ihren Freiräumen einengen. Überzogene Erwartungen seitens der Gesellschaft und der Politik gründen zuweilen auch auf unrealistischen Versprechungen der Wissenschaft.⁹ Unverhältnismäßige Vor-

⁹ Wird z. B. in zu großer Vereinfachung eine schnelle Aufklärung von Krebsursachen und in Verbindung damit ein „Sieg über den Krebs“ erwartet, dann könnte die Förderung anderer biomedizinischer Forschungsgebiete zugunsten der Krebsforschung hintangestellt werden, ohne dass eine solche einseitige Prioritätensetzung wissenschaftlich, gesundheits- oder gesellschaftspolitisch gerechtfertigt wäre. Wird aufgrund weltanschaulich begründeter Vorbehalte die embryonale Stammzellforschung mit der Behauptung abgelehnt, auf dem Wege der adulten Stammzellforschung ließen sich die gleichen Forschungsziele erreichen, obwohl dies von wissenschaftlicher Seite bestritten wird, dann liegt auch hier eine einseitige gesellschaftliche und politische Sicht vor, die zu einer Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit führen kann. Ein weiteres Beispiel aus der biomedizinischen Wissenschaft ist die mit großem Nachdruck geförderte Suche nach häufigen genetischen Risikofaktoren von Volkskrankheiten, obwohl klar war, dass der kurzfristige Erfolg dieses Vorhabens begrenzt sein würde. Hier blieb die auch öffentliche Argumentation und Durchsetzungsfähigkeit mancher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Genetik unter dem Druck von Lobbyorganisationen offenbar folgenlos.

stellungen, aber auch nicht gerechtfertigte Vorbehalte können zu Fehlanreizen in Wissenschaft und Forschung führen. Es ist eine wissenschaftspolitische Herausforderung, in der Gesellschaft das Bewusstsein zu fördern, dass wissenschaftliche Erfolge langen Atem brauchen und dass das Ausbleiben schneller Erfolge nicht als Vorwand für eine Einschränkung der Forschungsförderung dienen darf.

Weltanschauungen und Werteentscheidungen sind wissenschaftlich nicht begründbar. Für Wissenschaft und Wissenschaftspolitik gilt das sogenannte „Böckenförde-Theorem“: Der Staat lebt von Werten, die er nicht selbst garantieren kann.¹⁰ Wissenschaft darf sich nicht als Weltanschauung verstehen, denn ihr Spezifikum ist das grundsätzliche Zweifeln und systematische Infragestellen.

These 3

Wissenschaft benötigt eine ausreichende und verlässlich planbare Grundfinanzierung. Um die Forschung zu sichern, muss die Grundfinanzierung der Hochschulen durch die öffentliche Hand angehoben werden. Ohne genügend Finanzmittel bleibt Wissenschaftsfreiheit ein leeres Versprechen.

Die Grundausrüstung der Universitäten reicht nicht mehr aus, um größere und risikobehaftete Forschungsvorhaben – ohne Nutzung von Drittmitteln – vorzubereiten und durchzuführen. Das verringert die Chancen der „blue sky“-Forschung und damit die „ungeplante“ Entdeckung des Unerwarteten, die der Wissenschaft in der Grundlagenforschung als „Erwartung des Unerwarteten“ per definitionem zukommt.

¹⁰ Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Staat, Gesellschaft, Freiheit*, Frankfurt 1976, S. 60: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat.“

Die Forschungsförderung durch öffentliche Mittel verfolgt unterschiedliche Ziele:

- Die Max-Planck-Gesellschaft ist entsprechend ihrer Satzung und ihrer Förderung durch Bund und Länder auf freie Grundlagenforschung angelegt.
- Die Forschung der Helmholtz-Zentren und -Institute orientiert sich in der Themenwahl an den forschungspolitischen Vorgaben, vor allem des Bundes,¹¹ und an ihren Grundaufgaben: der Vorsorgeforschung und dem Betrieb wissenschaftlicher Großgeräte.
- Die Institute der Leibniz-Gemeinschaft betreiben fachlich konzentrierte Forschung in Einrichtungen von überregionaler Bedeutung. Einige von ihnen erbringen gesamtstaatliche wissenschaftliche Dienstleistungen für Hochschulen, Forschungseinrichtungen und die Gesellschaft.
- Programmorientierte Forschungsförderung, wie etwa durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, setzt einen offeneren Rahmen. Aber auch sie ist durch fachbezogene politische Vorgaben geprägt.
- Die Forschungsförderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft ist auf der Grundlage ihrer Satzung und der Bund-Länder-Vereinbarungen zu ihrer Finanzierung auf die Förderung der Wissenschaft in allen ihren Zweigen ausgerichtet.¹² Sie ist in ihrer Finanzierung frei von inhaltlichen politischen Vorgaben und vorrangig auf Grundlagenforschung jenseits von Nützlichkeits- und Anwendungserwägungen bezogen. Sie reagiert auf die Antragstellung interessierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und ihrer Institutionen. Dies gilt auch für die Forschungsförderung im Rahmen der Exzellenzinitiative bzw. Exzellenzstrategie, deren Umsetzung Bund und Länder im Sinne wissenschaftsgeleiteter Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft übertragen haben.

Eine ausgewogene Förderpolitik muss sicherstellen, dass die nichtuniversitären Forschungseinrichtungen und die Hochschulen mit ihren jeweiligen Schwerpunkten ausreichend finanziert werden.

¹¹ Aufgrund des Finanzierungsschlüssels 90:10 zwischen Bund und Sitzländern.

¹² § 1 der Satzung der DFG (http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/geschaeftsstelle/publikationen/dfg_satzung_de_en.pdf).

Viele empirische Forschungsvorhaben, insbesondere in den Naturwissenschaften, erfordern einen hohen Aufwand und sind häufig nur in großen Teams und in internationaler Zusammenarbeit umsetzbar. Entsprechend hoch ist der Finanzierungsbedarf.

Wenn die Relevanz und Nützlichkeit der Geisteswissenschaften grundsätzlich bestritten wird, geraten sie in finanzielle Not. Es besteht die Gefahr, dass ihre Budgets zugunsten vermeintlich wichtigerer Forschung so stark gekürzt werden, dass ganze Forschungsfelder nicht mehr bearbeitet werden können.

Zu den Rahmenbedingungen, die Freiheit gewähren, gehört die Zurverfügungstellung ausreichender Finanzmittel. Fehlen sie, ist moderne Forschung oft nicht möglich. Eine Einschränkung der Forschungsförderung betrifft nicht nur einzelne Projekte, sondern schwächt das gesamte Wissenschaftssystem.

Es bedarf einer ausreichenden Grundfinanzierung, um die Unabhängigkeit von Wissenschaft zu sichern. Bund und Länder sollten bei Haushaltsplanungen – im Interesse der Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat und im Sinne künftiger Generationen – Investitionen für Bildung und Wissenschaft priorisieren und eine verlässliche und ausreichend hohe Grundfinanzierung für Hochschulen und nichtuniversitäre Forschungseinrichtungen sicherstellen. Denn die wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen lassen sich nur mit mehr, nicht mit weniger Wissenschaft bewältigen.¹³ Das gilt nicht nur für die Natur-, Ingenieur- und biomedizinischen Wissenschaften, sondern in gleicher Weise für die Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften.

13 Vgl. dazu: Konrad-Adenauer-Stiftung, Hochschulautonomie. Von staatlichen Anstalten zu freien und Freiheit gewährenden Hochschulen, Berlin/St. Augustin 2017, S. 2.

These 4

Die Freiheit moderner Wissenschaft und Forschung kann nur im Rahmen von Institutionen praktiziert werden, die klare und transparente Regeln und Strukturen aufweisen. Leitungsgremien von Hochschulen und nichtuniversitären Forschungseinrichtungen gestalten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die wissenschaftsadäquate Organisation ihrer Institutionen. Institutionelle Organisationsvorgaben sind für die Funktionsfähigkeit notwendig und verfassungsrechtlich zulässig. Individuelle und institutionelle Wissenschaftsfreiheit müssen jedoch mit hoher Sensibilität austariert werden.

Die Gesetzgebung der meisten Bundesländer hat in den vergangenen Jahren die Leistungsfähigkeit von Universitäten im wissenschaftlichen Wettbewerb gestärkt. Den Hochschulleitungen wurden im Interesse der Entwicklungsfähigkeit der Gesamteinstitution mehr Kompetenzen gegeben, ohne die Prinzipien demokratischer Mitbestimmung außer Acht zu lassen. Der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg entschied jedoch im November 2016 nach einer entsprechenden Klage von Hochschullehrern, das geltende Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg sei verfassungswidrig, weil es die Befugnisse der Hochschulleitung zu Lasten der Freiheitsrechte der Hochschullehrer zu sehr stärke.¹⁴ Dieser Fall zeigt die Gratwanderung zwischen notwendigen und zulässigen institutionellen Regeln – etwa in Form starker Hochschulleitungen zur Durchsetzung strategischer Entscheidungen – und einem Verstoß gegen die Wissenschaftsfreiheit durch unzulässige Einschränkungen der Kompetenzen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Entscheidungsfähige Hochschulleitungen sind Voraussetzung für forschungsstarke Strukturen, die ohne die Konzentration auf Stärken kaum zu generieren oder zu erhalten sind.

Wissenschaft hat in ihrer eigenen Organisationsweise die Regeln guter Wissenschaft zu sichern und Fälschungen, Plagiaten etc. vorzubeugen. Die Scientific Community, zu der auch Forschungsförderorganisationen wie die Deutsche Forschungsgemeinschaft gehören, setzt entsprechende Grenzen und benennt Standards guter wissenschaftlicher Praxis.

¹⁴ Urteils des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14.11.2016 – 1 VB 16/15.

Auch das Peer-Review-System betrifft die Wissenschaftsfreiheit, wenn etwa Gutachten aus nichtfachlichen Gründen Publikationen verhindern. Es lässt zudem wissenschaftlichen Querdenken oft keine Chance. Die Förderung risikoreicher Forschungsvorhaben jenseits des Mainstreams gestaltet sich in etablierten Begutachtungsverfahren schwierig. Es sollte überlegt werden, wie neuartige, bisweilen unkonventionelle Forschungsansätze stärker als bisher ermöglicht werden.

Es gibt auch andere Entwicklungen, wie z. B. Open Access, die von einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern als Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit wahrgenommen werden: Schränkt die Vorgabe, Open Access zu nutzen, das Recht der Forschenden, über die eigenen Veröffentlichungen zu entscheiden, in unzulässiger Weise ein? Die Gegenposition, die auch von den Wissenschaftsorganisationen getragen wird, betont das Recht der Öffentlichkeit, über Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschung informiert zu werden, und dass Open Access der Wissenschaftsfreiheit nicht widerspricht. Open Access bietet neue und für die Wissenschaft vorteilhafte Möglichkeiten des Publizierens, die juristisch und finanziell weiter abgesichert werden müssen.¹⁵

Die Regularien, in die die Wissenschaftsfreiheit eingebettet ist, sichern sie zugleich. Binden Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder Förderer die Wissenschaftsfreiheit durch Voraussetzungen oder Regularien, so sind diese stets verfassungsgemäß zu gestalten.

Bei der Umsetzung großer, weitreichender Förderprogramme sind die strukturell-wissenschaftsorganisatorischen Folgen frühzeitig zu berücksichtigen. Eine umfassende „Förderungsfolgenabschätzung“ ist notwendig.

15 Vgl. dazu die Berliner Erklärung (<https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklärung>) und die Budapester Open Access Initiative (<http://www.budapestopenaccessinitiative.org/>); anders: Heidelberger Appell (<http://textkritik.de/urheberrecht/index.htm>) sowie: Manfred Löwisch, Förderung statt Zwang – Neue Open Access Strategie in Baden-Württemberg, in: *Ordnung der Wissenschaft* 1/2017, S. 59f.

These 5

Die Freiheit der Lehre ist Teil der Wissenschaftsfreiheit. Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen akademischen Ausbildung erfordert Regeln, die von der Hochschul- oder Fakultätsleitung vorgegeben werden.

Hochschulen und die in ihnen tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind in der Pflicht, im Spannungsfeld der Grundrechte Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und Ausbildungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) das Lehrangebot so zu gestalten, dass es den Studierenden ermöglicht, ein Studium in angemessener Zeit erfolgreich abzuschließen.

Ähnlich wie Forschung an wissenschaftlichen Einrichtungen unterliegt auch die akademische Lehre dem Freiheitsgebot des Grundgesetzes. Allerdings muss unterschieden werden zwischen dem Inhalt der Lehre, die in den Gestaltungsfreiraum des Lehrenden fällt und von ihm allein verantwortet wird, und der Verpflichtung zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen, ohne die ein geregelter Lehr- und Studienbetrieb nicht möglich ist. Studiengänge sind so zu gestalten, dass die Anerkennung gleichwertiger – nicht gleichartiger – Studien- und Prüfungsleistungen national und international gesichert ist. Der zuweilen immer noch praktizierte, oft mit der Wissenschaftsfreiheit begründete Ansatz „not studied here, not accepted here“ verkennt berechnete Erwartungen von Studierenden und die gesellschaftliche Verpflichtung der Hochschulen.

Hochschulen sind für die Gestaltung ihrer Studiengänge verantwortlich. Studiengänge, die hochschulübergreifend durch den Staat zu detailliert geregelt sind, wie etwa einige Staatsexamensstudiengänge, entsprechen nicht dem Selbstverständnis wissenschaftlicher Hochschulen und ihrer institutionellen Wissenschaftsfreiheit. Andererseits findet vor allem in anwendungsnahen Studiengängen (Medizin, Jura, Lehramt, Ingenieurwissenschaften usw.) die Freiheit der Lehre ihre Grenzen, wenn es um Fragen grundlegender Inhalts- und Qualitätsanforderungen, etwa sicherheitsrelevanter Standards, geht. Zwischen Hochschulen und dem Staat könnten die Anforderungen neu definiert und den Hochschulen die Gestaltung der entsprechenden Studiengänge mit wissenschaftsbasierter Qualitätskontrolle stärker als bisher überantwortet werden.

These 6

Gesetzliche Rahmenbedingungen und strukturelle Vorgaben, wie befristete Arbeitsverträge mit kurzer Laufzeit, können sich einschränkend auf die Wissenschaftsfreiheit auswirken. Auch innerwissenschaftliche strukturelle Gewohnheiten und Erwartungen, z. B. das schnelle und kleinteilige Publizieren, beeinträchtigen die Wissenschaftsfreiheit.

Freiräume der Wissenschaft werden eingeschränkt, wenn durch hochschul- oder andere gesetzliche Regelungen die Organisationsstrukturen im Wissenschaftssystem so festgelegt sind, dass sie nicht den Anforderungen der Wissenschaft entsprechen.

Eine Überlastung durch Lehre erschwert es, Forschung zu betreiben. Steigende Studierendenzahlen dürfen nicht dazu führen, dass die Lehrbelastung der Hochschullehrer pauschal erhöht wird. Stattdessen sollte mehr wissenschaftliches Personal, gegebenenfalls mit dem Schwerpunkt Lehre, eingestellt werden. Die professorale Lehrverpflichtung ist sowohl bezogen auf Institutionen als auch auf Personen grundsätzlich und im Zeitverlauf flexibler zu handhaben. Die Kapazitätsverordnung in der gegenwärtigen Form muss aufgehoben und dem Spannungsverhältnis zwischen Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 12 Abs. 1 GG in anderer, flexiblerer Weise Rechnung getragen werden. Das Argument der erschöpfenden Nutzung staatlich finanzierter Studienkapazitäten unter Verzicht auf unzulässige Niveaupflege ist angesichts der dynamischen Entwicklung der Wissenschaft weder gegenüber den Hochschulen und den Studierenden noch gegenüber der Gesellschaft vertretbar.

Befristete Verträge sind im akademischen Mittelbau in Deutschland auch über die Qualifikationsphase hinaus oft die Regel. Zudem werden die Vorgaben des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes und die Möglichkeiten des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zur sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen auf zwei Jahre kombiniert. Diese Praxis an Hochschulen und nichtuniversitären Forschungseinrichtungen führt oftmals zu sehr kurzen Beschäftigungsverhältnissen, und es fehlt an beruflicher Planbarkeit. Kreativität und Risikobereitschaft werden gebremst, wenn es zur Sicherung des Arbeitsplatzes schnelle Erfolge statt tiefgehender Erkenntnissuche braucht. Langfristige und anspruchsvolle Forschungsprojekte werden beeinträchtigt. Eine vernünftige Balance zwischen der Planbarkeit der beruflichen Karriere und der Innovationsfähigkeit durch personellen Wechsel ist

notwendig. Hochschulen und nichtuniversitäre Forschungseinrichtungen stehen in der Verantwortung, beide Aspekte angemessen zu berücksichtigen.

Der Druck auf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zum schnellen Publizieren kann die Wissenschaftsfreiheit ebenfalls beeinträchtigen. Aufgrund des sehr hohen Leistungsdrucks, besonders für Nachwuchswissenschaftler am Beginn ihrer akademischen Karriere, fehlt es für langfristig angelegte Forschungsprojekte oft an Zeit. Solange die Zahl der Publikationen wesentliches Kriterium der Leistungsbewertung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist, erscheinen zu viele qualitativ minderwertige Publikationen. Die Vorgabe der Deutschen Forschungsgemeinschaft, in Forschungsanträgen das Verzeichnis der einschlägigen Publikationen auf maximal zehn zu begrenzen und damit der Qualität vor der Quantität den Vorzug zu geben, hat diesen Trend noch nicht brechen können, ist jedoch ein richtiger Ansatz.¹⁶ Ähnliche Vorgaben bei Berufungen würden die Bedeutung von wenigen, aber sehr guten Veröffentlichungen stärken.

These 7

Forschung und Entwicklung in Unternehmen orientieren sich an Unternehmensstrategien. Unternehmen geben ihren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Forschungsziele vor und begrenzen Publikationsmöglichkeiten im Interesse der eigenen Wettbewerbsfähigkeit. In der Zusammenarbeit von Hochschulen, nichtuniversitären Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft sind diese Besonderheiten zu beachten.

Auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Unternehmen halten sich an die wissenschaftlichen Standards. Dazu gehören die Reproduzierbarkeit von empirisch gewonnenen Ergebnissen, Widerspruchsfreiheit, ethische Standards bei der Durchführung von Versuchen sowie Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit.

Grundsätzlich gilt die Wissenschaftsfreiheit daher auch für Wissenschaftlerinnen und Wis-

¹⁶ Vgl.: http://www.dfg.de/formulare/54_01/54_01_de.pdf.

senschaftler in privaten Forschungseinrichtungen und in Unternehmen – jedoch mit Einschränkungen aufgrund zulässiger Vorgaben durch die Unternehmen.

In der Auswahl ihrer Forschungsvorhaben sind die in Unternehmen tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Regel nicht frei. Sie müssen sich an die Ziele und Vorgaben des Unternehmens halten. Auch den Möglichkeiten, Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, setzen Unternehmen Grenzen. Wirtschaftliche Interessen stehen im Vordergrund. Diese Begrenzungen der Wissenschaftsfreiheit sind offensichtlich, stehen aber nicht im Widerspruch mit dem im Grundgesetz verankerten Schutzgedanken.

Unternehmensforschung ist oft von hoher Qualität. Im akademischen Kontext ist mit der Veröffentlichung bisweilen das Ziel schon erreicht, und die Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen wird nicht immer geprüft; in der Forschung und Entwicklung in Unternehmen wird auf die Wiederholbarkeit und Überprüfbarkeit in der Regel großen Wert gelegt, da der unternehmerische Erfolg von der Wirksamkeit und Sicherheit der Produkte abhängt.

Es gibt aber auch Beispiele für den negativen Einfluss von Industrieförderung auf die öffentliche Forschung. Problematisch und zuweilen auch rechtswidrig ist es, wenn Unternehmen ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu Verstößen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis anstiften: etwa Versuche nicht ordnungsgemäß durchzuführen, Ergebnisse nicht wahrheitsgemäß zu veröffentlichen oder unliebsame Ergebnisse zu unterdrücken.

In fast allen Hochschulgesetzen ist der Wissens- und Technologietransfer als Hochschulaufgabe definiert. Für die Zusammenarbeit der Unternehmen mit Hochschulen und nicht-universitären Forschungseinrichtungen sind jedoch die jeweiligen Besonderheiten von Unternehmen und öffentlich finanzierter Forschung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Freiheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, ihre Kooperationspartner auszuwählen, die Publikation von Ergebnissen, die umstandslose Gewährleistung von in Kooperationsprojekten entstandenen Qualifikationsarbeiten von Studierenden und Promovierenden und den Umfang der Öffentlichmachung von Kooperationen.¹⁷

¹⁷ Vgl.: <https://www.stifterverband.org/transparenz-empfehlungen>.

These 8

Forschung darf ethische Grenzen nicht überschreiten. Die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft und ihrer Organisationen entbindet die einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht von der Verpflichtung, sich auch persönlich der Verantwortung zu stellen, Grenzen zu benennen und einzuhalten. Die Anwendung von Forschungsergebnissen ist nicht von der Wissenschaftsfreiheit geschützt. Die Nutzung von Forschungsergebnissen kann eingeschränkt werden. Dabei sind wissenschaftliche, ethische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Konsequenzen zu bedenken.

Wissenschaft und Forschung sind dann nicht zulässig, wenn durch sie Grundrechte und andere hohe Güter gefährdet werden. In diesen Fällen findet die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit ihre Grenzen. Inwieweit darf die Gesellschaft jedoch Forschungsinhalte und -ziele verbieten, weil sie z. B. „Pandora-Effekte“ befürchtet, also nicht absehbaren Konsequenzen im Falle einer Anwendung? Es muss der Grundsatz gelten, dass Forschung sich mit prinzipiell allen Themen befassen darf, auch um der Gesellschaft Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine Bewertung von Forschungsprojekten ermöglicht. Wissenschaft muss die Gesellschaft über mögliche Risiken aufklären. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung für die Folgen ihrer Arbeit.

Gesetzliche Regelungen sind der Versuch, die Begrenzungen der Wissenschaftsfreiheit zu bestimmen. Allerdings besteht die Gefahr der Willkür: Die Auffassungen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Forschungsvorhaben unterscheiden sich kulturell, etwa aufgrund unterschiedlicher Werthaltungen. Entscheidungen beruhen nicht nur auf Fakten, sondern immer auch auf Wertungen. Sie müssen mit großer Umsicht gefällt werden, um die Freiheit der Wissenschaft nicht unzulässig einzuschränken. Gesetzliche Beschränkungen der Wissenschaftsfreiheit dürfen nie Denkverboten gleichkommen.

In Gesetzen mit starken ethischen Implikationen spiegelt sich das Recht einer Gesellschaft wider, zu bestimmen, was sein soll und was nicht.¹⁸ Gesetze, die jedoch ohne triftigen Grund die Wissenschaftsfreiheit einschränken, sind verfassungswidrig.

¹⁸ Vgl. Fußnote 10.

Es gibt Beispiele, in denen Wissenschaftler selbst dazu aufrufen, Grenzen zu setzen. Bekannte Beispiele aus den Lebenswissenschaften sind die Konferenz von Asilomar 1975 mit einem nachfolgenden Moratorium zur damals noch jungen Gentechnik sowie der aktuelle Aufruf von Biowissenschaftlern zu einem Moratorium über Gene Editing¹⁹ und mögliche Keimbahneingriffe.²⁰

Ethische Grenzen sind notwendig. Sie richtig zu setzen – ohne die Wissenschaftsfreiheit zu gefährden – ist eine Aufgabe, die gemeinsam von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, den Einrichtungen und Organisationen der Wissenschaft sowie von Gesellschaft und Politik erfüllt werden sollte.

Politik und Öffentlichkeit müssen zwischen der Generierung von Forschungsergebnissen und ihrer Anwendung deutlicher unterscheiden: Die Freiheit der Wissenschaft erlaubt, fast alles zu hinterfragen und zu erforschen, aber sie schließt ein Verbot der Anwendung von Forschungsergebnissen nicht aus, auch wenn in der Realität die Grenzen zwischen Forschung und Anwendung nicht immer eindeutig zu ziehen sind.

These 9

Wissenschaftsfreiheit begegnet mitunter innerwissenschaftlichen und gesellschaftlichen Vorbehalten. Ideologische Voreingenommenheit und Diskussionsverweigerung in Hochschulen und in der Gesellschaft gefährden die Freiheit der Wissenschaft. Institutionen und ihre Leitungen und alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind zum verantwortungsvollen Diskurs und zur Kommunikation aufgerufen.

Keine Freiheit ohne Verantwortung – das gilt auch für die Wissenschaftsfreiheit. Zu unterscheiden ist zwischen der institutionellen und individuellen Verantwortung. Vor wem

¹⁹ Vgl.: Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina, Deutsche Forschungsgemeinschaft, acatec - Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, Union der deutschen Akademien der Wissenschaften (Hrsg.), Chancen und Grenzen des genome editing/The opportunities and limits of genome editing, Halle 2015.

²⁰ Vgl.: https://www.mpg.de/200127/Regeln_Forschungsfreiheit.pdf.

aber hat man sich zu verantworten? Die Institution vor dem Staat und der Gesellschaft? Das Individuum nur seinem Gewissen gegenüber? Der Begriff Verantwortung ist rechtlich unscharf und je nach Kultur unterschiedlich besetzt. Gibt es überhaupt allgemein verbindliche ethische und sittliche Normen, an denen sich Wissenschaft orientieren kann? Wie weit reicht das „Böckenförde-Theorem“?

Es hat sich gezeigt, dass in den Hochschulen mancherorts eine „Re-Ideologisierung“ stattfindet. Es ist Aufgabe der Fächer und ihrer Repräsentanten, aber auch der Leitungen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen, auf die Einhaltung der Wissenschaftsfreiheit auch für vom Mainstream abweichende Meinungen hinzuwirken und in ihren Institutionen das Prinzip des wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurses aufrecht zu erhalten. Das beschriebene Phänomen ist nicht neu,²¹ doch es spiegelt wider, dass Wissenschaftsfreiheit auch innerhalb der Wissenschaftseinrichtungen zu verteidigen ist.

Wissenschaft ist ein spezielles gesellschaftliches Subsystem. Forschungsergebnisse sind häufig nicht allgemeinverständlich und müssen, soweit möglich, aus der Wissenschaftssprache in die Alltagssprache übersetzt werden. Zahlreiche Initiativen zu einem „public understanding of science“ helfen, eine Brücke zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit zu bauen. Doch es bleiben Verständnislücken. Kommen Vertrauensverluste hinzu, verliert Wissenschaft an Akzeptanz. Die Folge ist gesellschaftliche Ablehnung – etwa der Grünen Gentechnik. Oft ist diese Ablehnung sachlich unbegründet. Resultieren daraus Forschungsverbote, ist die Wissenschaftsfreiheit gefährdet.

Die Bemühungen, Forschungsergebnisse in die Öffentlichkeit zu vermitteln, dürfen von den Fachkommunitäten nicht als unwissenschaftlich disqualifiziert werden: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissen, dass es oft schwieriger ist, Ergebnisse ihrer Forschung verständlich darzustellen als sie in einer hoch spezialisierten wissenschaftlichen Fachsprache zu präsentieren.

21 „Was aber nun das Äußere des Verhältnisses zum Staat und seine Thätigkeit dabei betrifft, so hat er nur zu sorgen für Reichthum (Stärke und Mannigfaltigkeit) an geistiger Kraft durch die Wahl der zu versammelnden Männer und für die Freiheit in ihrer Wirksamkeit. Der Freiheit aber droht nicht bloß Gefahr von ihm, sondern auch von den Anstalten selbst, die, wie sie beginnen, einen gewissen Geist annehmen und gern das Aufkommen eines anderen ersticken. Auch hieraus möglicherweise entstammenden Nachtheilen muss er vorbeugen.“ W. v. Humboldt, Über die Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten zu Berlin, in: Werke, hrsg. von Andreas Flitner u. Klaus Giel, Band IV, Darmstadt 1982, S. 255 – 266, 259.

In Deutschland richten sich Vorbehalte vor allem gegen die Lebenswissenschaften. Die große Sensibilität für potenzielle Gefährdungen der Menschenwürde und des Lebensschutzes sind auch in den menschenverachtenden Taten des Nazi-Regimes begründet. Verlorengangenes Vertrauen konnte bisher nicht wiedergewonnen werden. Das Trauma ist in Deutschland nicht überwunden. Zu Recht hat Deutschland eine besondere Verantwortung für den Lebensschutz und die Menschenwürde. Dieser Verantwortung muss sich auch die Wissenschaft stellen.

Schließlich steht es der Wissenschaft gut an, immer wieder auf die Begrenztheit und Überholbarkeit ihrer Ergebnisse durch neue Erkenntnisse hinzuweisen. Das vermeidet übersteigerte Erwartungen und Versprechungen. Hier ist auch die Wissenschaftspolitik gefordert, die nicht nur für wissenschaftsadäquate rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen sorgen, sondern auch im politischen und gesellschaftlichen Raum für Wissenschaft werben muss.

These 10

Wissenschaft und Wissenschaftsfreiheit geraten weltweit unter Druck. In vielen Ländern ist eine politische Instrumentalisierung an der Tagesordnung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden diskriminiert, unterdrückt und in ihrer Arbeit behindert. In extremen Fällen geraten ihre Gesundheit und ihr Leben in Gefahr.

Wissenschaftsfreiheit ist nicht selbstverständlich. In vielen Kulturkreisen ist sie nicht als Grundrecht anerkannt. Obwohl sie ihren Ursprung in der europäischen Aufklärung hat,²² stellt sie kein westliches Sonderethos dar. Von Wissenschaft wird erwartet, dass sie zur Lösung globaler Herausforderungen beiträgt. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Rahmenbedingungen, die die Wissenschaftsfreiheit einschließt, weltweit gutes

²² Vgl. dazu: Hubert Markl, Wissenschaft und die kulturelle Einheit Europas, in: Die Politische Meinung 415/2004, S. 57 - 66, 61 ff.

wissenschaftliches Arbeiten ermöglichen, wie sie etwa im European Code of Conduct for Research Integrity²³ beschrieben sind.

Die Wissenschaftsfreiheit ist in vielen Ländern – aus politischen und weltanschaulichen Gründen – starken Gefährdungen ausgesetzt. Sie als Abwehrrecht gegen unzulässige Interventionen in Wissenschaft zu sichern, ist eine akute politische Herausforderung.

In einigen Ländern leiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unter Repressalien und Sanktionen. Sie werden entlassen, inhaftiert und mit dem Tode bedroht. Fördermittel werden aus ideologischen Gründen reduziert. Wissenschaft gerät aufgrund ihres aufklärerischen Charakters in den Verdacht, gesellschaftliche Restriktionen zu hinterfragen und politische Machtpositionen zu gefährden. Besonders in geschlossenen und unfreien Gesellschaften werden Wissenschaft und ihre Ergebnisse als Gefahr für die herrschende Ordnung wahrgenommen.²⁴

Auch in westlich orientierten, demokratischen Ländern gerät Wissenschaft immer wieder unter Druck. Populisten mit dem Hang zu einfachen oder auch „alternativen“ Wahrheiten und Dogmatiker mit dem Anspruch auf absolute Wahrheit nehmen Wissenschaft als „feindlich“ wahr und reagieren mit Abwehr und Verunglimpfung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und der Ergebnisse ihrer Forschung.

Die Beeinträchtigungen der Freiheit von Wissenschaft weltweit erfordern besondere Aufmerksamkeit. Wo möglich, sind Gegenmaßnahmen und die Unterstützung bedrängter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angezeigt.²⁵ In allen Gesellschaften bedarf es einer größeren Sensibilität. Im eigenen Einflussbereich sollte innerhalb und außerhalb der Hochschulen und Forschungseinrichtungen auch kleinsten Verstößen entgegengetreten werden, um negative Entwicklungstrends von Beginn an zu verhindern.

23 S. Fußnote 2.

24 Eine vollständige Erfassung extremer Verstöße gegen die Wissenschaftsfreiheit gibt es nicht. Die Organisation „Scholars at Risk“ hat in der Zeit von Mai 2015 bis September 2016 über 160 schwerwiegende Angriffe in 43 Ländern registriert (Free to Think. Report of the Scholars at Risk Academic Freedom Monitoring Project. https://www.scholarsatrisk.org/wp-content/uploads/2016/11/Free_to_Think_2016.pdf).

25 Vgl. dazu die Philipp-Schwartz-Initiative der Alexander-von-Humboldt-Stiftung.

Mit Hilfe einer Knowledge-Diplomacy muss versucht werden, in Ländern mit massiven Verstößen gegen die Wissenschaftsfreiheit die Situation für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu verbessern. Nicht der Abbruch von Kooperationen, sondern eine intensivere Zusammenarbeit stärkt die Freiheit der Wissenschaft. Die Wissenschaftsfreiheit sollte weltweit völkerrechtlich verbindlich als Grundrecht geschützt werden.

Autorinnen und Autoren

Die vorliegenden Positionen wurden im Rahmen des „Wissenschaftsnetzwerks“, eines unabhängigen wissenschaftspolitischen Gesprächskreises, erarbeitet, der von der Konrad-Adenauer-Stiftung initiiert wurde.

An diesem Thesenpapier haben mitgewirkt und geben ihre Zustimmung zur Veröffentlichung:

Dr. Norbert Arnold

Leiter des Teams Wissenschafts- und Bildungspolitik,
Hauptabteilung Politik und Beratung, Konrad-Adenauer-Stiftung

Prof. Dr. Ralf Bartenschlager

Leitender Direktor, Molekulare Virologie, Universitätsklinikum Heidelberg

Dr. Christian Beilmann

Forschungsbereichsbeauftragter Schlüsseltechnologien, Helmholtz-Gemeinschaft

Prof. Dr. Gregor Bucher

Abteilung für Entwicklungsbiologie, Institut für Zoologie und Anthropologie,
Universität Göttingen

Prof. Dr. Uwe Cantner

Vizepräsident der Universität Jena

Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus Dicke

Ehemaliger Rektor der Universität Jena

Dr. Dietmar Ertmann

Ehemaliger Kanzler der Universität Karlsruhe

Prof. Dr. Dr. h. c. mult Peter Frankenberg

Minister a. D. (Sprecher des Wissenschaftsnetzwerks)

Prof. Dr. Volker M. Haug

Leiter der Abteilung für Rechtswissenschaft, Institut für Volkswirtschaftslehre und Recht,
Universität Stuttgart

Prof. Dr. Michael Klein

Generalsekretär, acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften

Dr. Josef Lange

Staatssekretär a. D.

Dr. Cornelis Menke

Abteilung für Philosophie und Institut für Interdisziplinäre Wissenschaftsstudien,
Universität Bielefeld

Dr. Volker Meyer-Guckel

Stellvertretender Generalsekretär des Stifterverbandes

Prof. Dr.-Ing. DEng/Auckland Dr. h. c. mult. Hans Müller-Steinhagen

Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz

Minister a. D., ehemaliger Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Ernst Th. Rietschel

Ehemaliger Präsident der Leibniz-Gemeinschaft und
Vorstandsvorsitzender des Berlin Institute of Health

Prof. Dr. Hans Hilger Ropers

Max-Planck-Institut für molekulare Genetik

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Ulrich Rüdiger

Rektor der Universität Konstanz

Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert

Präsident der Universität Bamberg

Prof. Dr. Brigitte Schlegelberger

Direktorin des Instituts für Humangenetik, Medizinische Hochschule Hannover

Dr. Susanna Schmidt

Leiterin der Hauptabteilung Begabtenförderung und Kultur,
Konrad-Adenauer-Stiftung

Prof. Dr. Charlotte Schubert

Lehrstuhl für Alte Geschichte, Universität Leipzig

Prof. Dr. Björn Schumacher

Direktor des Instituts für Genomstabilität in Alterung und Erkrankung,
Universität zu Köln

Prof. Dr. Margret Wintermantel

Präsidentin des Deutschen Akademischen Austauschdienstes

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Berlin/Sankt Augustin, Juni 2017

Ansprechpartner:

Dr. Norbert Arnold

Telefon: +49 (0)30 26996-3504

E-Mail: norbert.arnold@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

www.kas.de



Konrad
Adenauer
Stiftung